

RS Uvs 2013/2/8 KUVS-1525/6/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.2013

Index

50 Gewerberecht

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §83

1. GewO 1994 § 74 heute
 2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
-
1. GewO 1994 § 83 heute
 2. GewO 1994 § 83 gültig ab 01.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 3. GewO 1994 § 83 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Rechtssatz

Dem Vorbringen der Berufungswerberin, dass sie einen Kaufvertrag vorliegen habe, aus dem ersichtlich sei, dass die Firma xxx das Inventar ihres Geschäftes gekauft und ihr versprochen habe, die Entsorgung der yyy-Reinigungsmaschine zu übernehmen und somit nicht sie, sondern die Firma xxx die „Bescheide der Entsorgung“ bringen müsse, ist entgegenzuhalten, dass die Berufungswerberin selbstauflassende Anlageninhaberin und somit Adressatin des Bescheides des Bürgermeisters betreffend Auflassungsvorkehrungen ist und sie die mit Bescheid vorgeschriebenen Auflassungsvorkehrungen zu erfüllen hat. Ansprechpartnerin für die Gewerbebehörde – unter anderem auch für die Vorlage der Entsorgungsnachweise an die Behörde – ist die auflassende Anlageninhaberin und nicht etwaige Mieter der bisherigen Betriebsräumlichkeiten, selbst wenn diese das Inventar übernommen haben. Eine allfällige vertragliche Vereinbarung über die Entsorgung von Betriebsmitteln mit einer weiteren Person vermag die gesetzliche Verpflichtung der auflassenden Anlageninhaberin nicht zu ersetzen. Die Berufungswerberin wird sich allenfalls mit ihrer Vertragspartnerin im Zivilrechtsweg zu einigen haben.

Abweisung der Berufung.

Schlagworte

Bescheidadressat, Anlageninhaber, Chemische Reinigung, Entsorgung von Betriebsmitteln, Entsorgung von Betriebsstoffen, Boden-Luft-Sanierung, Auflassungsvorkehrungen, Entsorgungsnachweise, Zivilrechtliche Vereinbarungen

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at